6. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag, BGBl. Nr. 298/1965, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Artikel II hat die Absatzbezeichnung „(1)" zu entfallen.

2. Artikel II Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz vom 25. Oktober 1965, BGBl. Nr. 298, wurde zum Gedenken an die erste feierliche Äußerung des Unabhängigkeitswillens der Republik Österreich nach Wiedererlangung ihrer vollen Souveränität und an die Erklärung der immerwährenden Neutralität Österreichs im Jahre 1955 der bis dahin alljährlich schon als „Tag der Fahne" feierlich begangene 26. Oktober mit allgemein verbindlicher Wirkung zum österreichischen Nationalfeiertag erklärt.

Der Widerhall, den der Gedanke eines österreichischen Nationalfeiertages schon im ersten Jahr der festlichen Begehung dieses Tages gefunden hat, zeigt, wie sehr dieser Gedanke bereits im Bewußtsein des Volkes Wurzel gefaßt hat. Er zeigt anderseits aber auch, daß der Wunsch, den 26. Oktober zum arbeitsfreien Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, zur erklären, in der Öffentlichkeit immer breiteren Raum gewinnt.

Diesem seit der Behandlung des Nationalfeiertagsgesetzes im Nationalrat immer wieder mit Nachdruck vertretenen Verlangen soll nunmehr durch gleichzeitig vorgeschlagene Änderungen des Feiertagsruhegesetzes 1957 und — soweit hiebei auch andere, in die Gesetzgebungs- bzw. Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Sachgebiete berührt werden — gegebenenfalls auch durch Änderungen anderer bundesgesetzlicher oder bundesgrundsatzgesetzlicher Vorschriften Rechnung getragen werden.

Die hiemit vorgeschlagene Abänderung des Bundesgesetzes über den österreichischen Nationalfeiertag steht mit der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 abgeändert wird, in engstem Zusammenhang. Sie dient lediglich der Rechtsbereinigung, indem sie die Sondervorschrift des Artikels II Abs. 2 des Stammgesetzes ausdrücklich aufhebt, die besagt, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Feiertagsruhe für den österreichischen Nationalfeiertag nicht gelten.